

## **Kostenordnung des Vereins für Sport und Körperpflege von 1848 e.V. Osterholz-Scharmbeck**

Die Kostenordnung bildet die Grundlage für die Begleichung aller durch den Sportbetrieb des VSK entstehenden Ausgaben. Sie umfasst insbesondere:

- Ausgaben für die Beschaffung, Pflege und Reparatur von Geräten und Sportanlagen
- Trainingszeiten, Abrechnung der Übungsleitertätigkeit sowie Gruppengröße
- Ausgaben für Meldegelder, Schiedsrichter und Straf gelder
- Fahrtkostenerstattung
- Sitzungsgelder für die Vorstandsmitglieder, Tage- und Übernachtungsgelder
- Richtlinien für die Kostenvoranschläge
- Ausgabenhöhe des Geschäftsführers
- Inkrafttreten der Kostenordnung

### **§ 1 Gerätebeschaffung und Pflege der Sportanlagen**

1. Über die Beschaffung, Instandhaltung sowie den Ausgleich der laufenden Kosten von Geräten und Sportanlagen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag der Abteilungen.
2. Über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 400,00 entscheiden die Fachabteilungsleiter im Rahmen ihres Haushaltsplanes. Bei höheren Kosten ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

### **§ 2 Sportangebote, Trainingszeiten sowie Gruppengröße**

1. Sportangebote sind der Geschäftsstelle vor Aufnahme des Sportbetriebes zu melden.
2. Die Trainingszeiten einer Sportgruppe können sowohl in der Woche als auch am Wochenende sein, es muss jedoch vorher die schriftliche Genehmigung des Sportstätteninhabers (Stadt, Landkreis bzw. Stadtwerke) vorliegen.
3. Es dürfen pro Sportgruppe nicht mehr als zwei Trainingseinheiten in der Woche abgerechnet werden
4. Im Kalenderjahr werden maximal 46 Wochen abgerechnet werden. Die 6 trainingsfreien Wochen sind vorzugsweise in die Ferienzeiten zu legen.
5. Die Gruppengröße sollte sich auf mindestens 5 Teilnehmer belaufen. Es liegt im Ermessen des Übungsleiters die Sportgruppe bei einer geringeren Teilnehmeranzahl nicht stattfinden zu lassen.

### **§ 3 Übungsleiterentschädigung**

1. Pro Sportgruppe darf ein Übungsleiter abgerechnet werden.
2. Die Abrechnung von mehr als einem Übungsleiter und / oder der Einsatz und die Abrechnung eines oder mehrerer Helfer bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Übungsleiterentschädigungen von nicht gemeldeten Sportangeboten können nicht abgerechnet werden.
4. Die Höhe der Übungsleiterentschädigung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und durch die Turn- und Sportausschusssitzungen bestätigt.

### **§ 4 Meldegelder/Schiedsrichterkosten/Strafgelder**

1. Für die Teilnahme an Punktspielen und Meisterschaften innerhalb Deutschlands sind die Meldegelder in voller Höhe vom Verein zu übernehmen. Die Übernahme von Meldegeldern für andere Veranstaltungen kann im Rahmen des Haushaltsplanes auf Antrag erfolgen.

2. Für die Teilnahme an Punktspielen und Meisterschaften innerhalb Deutschlands sind die Schiedsrichterkosten in voller Höhe vom Verein zu übernehmen. Die Übernahme von Schiedsrichterkosten für andere Veranstaltungen kann im Rahmen des Haushaltsplanes auf Antrag erfolgen.
3. Der Antrag ist dem Vorstand möglichst bis spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Nach Möglichkeit sind die Kosten im Haushaltsplan der einzelnen Abteilungen durch den Fachabteilungsleiter bereits zu berücksichtigen.
4. Strafgebühren werden grundsätzlich nicht vom Verein erstattet. Die Übernahme von Strafgebühren kann in besonderen Fällen, im Rahmen des Haushaltsplans, auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## **§ 5 Fahrtkostenerstattung**

1. Für Fahrten mit eigenem PKW zur Teilnahme an Pflichtveranstaltungen sind in der Fahrtkostenabrechnung die in der Fahrtkostentabelle angegebenen Beträge anzusetzen.
2. In der Fahrtkostentabelle nicht berücksichtigte Ziele sind in der Fahrtkostenabrechnung mit € 0,20 pro km anzusetzen.
3. Bei Fahrten für Erwachsene werden grundsätzlich keine Kosten erstattet.
4. Der Höchstzuschuss beträgt bei Wettkämpfen von Jugendlichen € 40,00 je PKW.
5. Die Nutzung eines Kleinbusses oder dergleichen (mind. 6 Teilnehmer) sind bis 300 km € 0,30 pro km anzusetzen.
6. Bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene, bei eigener direkter Qualifikation der Jugendlichen, wird die 300 km übersteigende Kilometerzahl bei Nutzung eines PKW mit € 0,10 pro km und die Nutzung eines Kleinbusses mit € 0,15 pro km abgerechnet.
7. Von den nach Absatz 1 bis 6 errechneten sowie durch Fahrten mit Bus, Bahn und Mietfahrzeug entstandenen Kosten werden 2/3 erstattet.
8. Fahrtkostenerstattung für Freundschaftsveranstaltungen:
  - a) Fahrtkosten von Fachabteilungen, die an Rundenwettkämpfen (Punktspielen) teilnehmen, werden nicht erstattet.
  - b) Fahrtkosten von Abteilungen, die nicht an Rundenwettkämpfen (Punktspielen) teilnehmen, werden nach Absatz 1-6 erstattet.
  - c) Für Fahrten zu Wettkämpfen in mehr als 300 km Entfernung ist vorab die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Als Genehmigung gilt auch, wenn der Wettkampf im Haushaltsvoranschlag (lt. § 10) namentlich aufgeführt wurde.
9. Fahrtkosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen und Versammlungen übergeordneter Verbände und von anderen Fahrten, die im Interesse des VSK sind, werden erstattet, wenn sie mit Zustimmung der Geschäftsführung erfolgen und nicht von anderer Stelle getragen werden:
  - a) mit eigenem PKW € 0,20 pro km
  - b) mit öffentlichen Verkehrsmitteln in voller Höhe.
10. In jedem Falle ist die günstigste Fahrgelegenheit zu benutzen. Bei Benutzung von eigenem PKW ist darauf zu achten, dass die Kapazität des Fahrzeugs voll ausgenutzt wird.

## **§ 6 Sitzungsgelder**

Die Mitglieder der im § 10 der Vereinssatzung aufgeführten Gremien und der/die Geschäftsführer/-in erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzen ist.

## **§ 7 Tage- und Übernachtungsgelder**

1. Für die Teilnahme von Jugendlichen an Meisterschaften ab Landesebene bei eigener direkter Qualifikation ist ein Tagegeld wie folgt zu zahlen:
  - a) bei Abwesenheit von 5 – 10 Stunden € 7,50
  - b) bei Abwesenheit von mehr als 10 Stunden € 12,50



2. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen, Versammlungen übergeordneter Verbände und anderen Tagungen als Delegierter sind Tagegelder in gleicher Weise wie unter Absatz 1 zu zahlen.
3. Notwendig werdende Übernachtungskosten für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften durch eigene direkte Qualifikation werden für Jugendliche und Erwachsene in folgender Höhe erstattet:
  - a) bis zu € 20,00 volle Erstattung
  - b) vom darüber hinausgehenden Betrag  $\frac{1}{2}$
  - c) der maximale Erstattungsbetrag beträgt € 40,00.
4. In jedem Falle ist die günstigste Übernachtungsmöglichkeit zu nutzen.
5. Die in § 5 aufgeführten Kosten werden nur übernommen, wenn sie nicht von anderer Stelle erstattet oder gezahlt werden.
6. Für die Kosten sind prüfungsfähige Belege beizufügen.
7. Bei einer Entfernung von unter 250 km besteht ein Anspruch auf Erstattung erst ab Wettkampftag.

### **§ 8 Aus- und Fortbildung**

1. Ausbildungskosten für eine Trainer-/Übungsleiterausbildung übernimmt der Verein. Sofern sich das Mitglied zu einer anschließenden 2-jährigen Übungsleitertätigkeit verpflichtet.
2. Bei einer B-Lizenz oder A-Lizenz entscheidet der/die Geschäftsführer/in nach Beantragung. Das Mitglied muss sich dann zu einer 4-jährigen Übungsleitertätigkeit verpflichten.
3. Kosten einer Schiedsrichteraus- oder -fortbildung übernimmt der Verein nur sofern der Verein/die Mannschaft verpflichtet ist, im Spielbetrieb unentgeltlich einen Schiedsrichter zu stellen.
4. Die Entscheidung für eine Kostenübernahme der vorgenannten und sonstigen Aus- und Fortbildungskosten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und setzt einen entsprechenden Bedarf voraus.

### **§ 9 Zahlungsweise**

1. Kostenerstattungen, Auslagenersatz bzw. Übungsleiterentschädigungen gemäß §§ 3 bis 8 erfolgen in der Regel mittels Banküberweisung direkt auf das Konto des Antragstellers.
2. Zahlungen an Dritte sind nicht möglich.
3. In Ausnahmefällen kann alternativ eine Barzahlung gegen Quittung erfolgen.

### **§ 10 Kostenvoranschlag und Abrechnung**

1. Die Fachabteilungsleiter haben für ihre Abteilung einen Kostenvoranschlag für das anstehende Haushaltsjahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Geschieht das nicht, kann der geschäftsführende Vorstand den Voranschlag festsetzen.
3. Rechnungen jeglicher Art sind von den Fachabteilungsleitern zu prüfen und mit dem Vermerk „sachlich richtig“ abzuzeichnen.
4. Fahrtkosten, Meldegelder, Schiedsrichterkosten und andere Auslagen sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzurechnen und von den Fachabteilungsleitern wie vorstehend zu bearbeiten.
5. Alle Rechnungen sind der Geschäftsstelle zuzuleiten. Alles Weitere ist von dort zu veranlassen.

### **§ 11 Ausgabenvollmacht Geschäftsführer/-in**

1. Der/die Geschäftsführer/-in kann über notwendig werdende Ausgaben bis zu einem Betrag von € 250,00 allein entscheiden, sofern im Rahmen der Kostenordnung nicht die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands notwendig ist.
2. Bei Beträgen bis zu € 500,00 ist die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.



3. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Kostenordnung tritt nach Beratung und mit Zustimmung des Turn- und Sportausschusses in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2014 mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Sie ersetzt die bisherige Kostenordnung vom 14. Mai 2012.
3. Sie ist für alle Fachabteilungen verbindlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichende Entscheidungen treffen.

Osterholz-Scharmbeck, den 09. Dezember 2014

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(3. Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Turn- und Sportwart)